

Die **PARTEI**

Kreisverband Düsseldorf

Satzungsänderungsantrag: Blockwahlverfahren

Sind sich KandidatX einig, dass sie gemeinsam für einen Block kandidieren möchten, so kann auf ein Einzelwahlverfahren verzichtet werden. Grundsätzlich können verschiedene Blöcke in verschiedenen Konstellationen zur Wahl antreten.

Die Blockwahl kann entsprechend Anwendung finden, wenn diese in der Satzung verankert ist. Die Blockwahl ist aber dadurch nicht zwingend bei jeder Mitgliederversammlung anzuwenden. Über die Anwendung des Wahlverfahrens entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung durch Abstimmung.

Die bisherige Regelung bleibt bestehen und wird um das Blockwahlverfahren ergänzt.

Die Satzung soll dazu von der bisherigen Regelung

§ 4 Organe

5. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kreisparteitag in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

geändert werden zu

§4 Organe

5a. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr gewählt.

5b. Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

Begründung

Es gibt bereits in anderen Verbänden eine entsprechende Satzungsänderung zum Blockwahlverfahren und diese haben sehr positive Erfahrungen damit gemacht. Das Blockwahlverfahren spart Zeit und Nerven und bleibt trotzdem basisdemokratisch. Die Kandidaten-Castingshow kann auf Wunsch des kollektiven Wahnsinns trotzdem abgehalten werden.

Eure Vorsitzende des KV Düsseldorf
Mary Schneider